

14.10.2024

## Kleine Anfrage 4641

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

### **Welche Erkenntnisse hat die Fach- und Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention nach 18 Monaten gewonnen?**

Der Kampf gegen Gewalt an Frauen und Mädchen ist eine staatliche Aufgabe, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland in der Istanbul-Konvention verpflichtet hat. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt bei diesem Thema seit vielen Jahren eine Vorreiter-Rolle ein. Doch auch in Nordrhein-Westfalen gibt es Schutzlücken, gerade in ländlichen Räumen. Die existierenden Frauenhäuser sind landesweit so stark ausgelastet, dass betroffene Frauen in ihrer Notlage teilweise weite Wege in Kauf nehmen müssen, um einen freien Platz in einem Frauenhaus zu finden. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 4303 (Drucksache 18/10760) räumt die Landesregierung ein, dass auf eine Neuaufnahme in ein Frauenhaus etwa drei Abweisungen ausgesprochen werden müssen.

Die Landesregierung hatte bereits in der 17. Legislaturperiode durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Ministerin Ina Scharrenbach eine „Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen“ in Auftrag gegeben. Entgegen der eigentlichen Intention lieferte diese Bedarfsanalyse leider keine Erkenntnisse über den quantitativen und räumlichen Bedarf an weiteren Frauenhausplätzen und Frauenberatungsstellen.

Deshalb verwunderte es nicht, dass die Nachfolge-Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode als Ziel formulierte, bestehende Schutzlücken zu identifizieren und schließen zu wollen. In ihrer Vorstellung der politischen Schwerpunkte für diese Legislaturperiode formulierte Ministerin Josefine Paul in ihrem Sprechzettel hierzu: „Wir werden das tun, indem wir den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit einer Koordinierungsstelle auf Landesebene begleiten und den Ausbau der Frauenhilfeinfrastruktur gerade im ländlichen Raum weiter vorantreiben. Genau das haben wir uns im Koalitionsvertrag vorgenommen und genau deshalb werden wir zügig neue Frauenhäuser in die Landesförderung aufnehmen, regionale Lücken bei den landesgeförderten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt schließen und den Zugang zu einfachen, niedrigschwelligen Schutzangeboten für von Gewalt betroffene Frauen beibehalten. Beim Ausbau der Schutzangebote werden wir auch die Bedarfe von Frauen in den Blick nehmen, die aufgrund von Besonderheiten in ihrer Biografie wie Flucht und Migration oder aufgrund seelischer und körperlicher Beeinträchtigung ein besonderes Risiko haben Opfer von Gewalt zu werden.“ (Vorlage 18/205, S. 4)

In der Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 16.03.2023 berichtete Ministerin Paul über die Einrichtung der Fach- und Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention als eigenständiges Referat innerhalb der Abteilung Gleichstellung des

Datum des Originals: 14.10.2024/Ausgegeben: 14.10.2024

Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Die Koordinierungsstelle sollte noch im ersten Halbjahr 2023 die Arbeit aufnehmen (vgl. Vorlage 18/949).

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Welche Versorgungslücken an Schutzplätzen in Frauenhäusern hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen identifiziert? (Bitte aufschlüsseln nach Kreis/kreisfreier Stadt und Anzahl der benötigten Schutzplätze)
2. Welche Versorgungslücken an Frauenberatungsstellen hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen identifiziert? (Bitte aufschlüsseln nach Kreis/kreisfreier Stadt und Anzahl der benötigten Beratungsstellen)
3. Welche speziellen Weiterentwicklungsbedarfe hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Betreuung von Opfern von Gewalt mit einer Behinderung ermittelt?
4. Welche speziellen Weiterentwicklungsbedarfe hat die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Betreuung von Opfern von Gewalt mit Migrations- und Fluchterfahrung ermittelt?
5. Welche Ziele und Vorgaben der Istanbul-Konvention sind nach Ansicht der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen noch nicht umgesetzt?

Anja Butschkau